

## **Ergänzung der Programmrichtlinie des NDR um den Bereich Telemedien - Stand 27.03.2009**

---

### **Genehmigungsverfahren des Norddeutschen Rundfunks für neue oder veränderte Telemedien und für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme**

#### **I. Vorprüfung**

(1) Bei einem geplanten Projekt im Bereich der Telemedien prüft der/die Intendant/in anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, ist das jeweilige Konzept des Norddeutschen Rundfunks über die bereits bestehenden Angebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller maßgeblichen Kriterien unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskonzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des Norddeutschen Rundfunks bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d.h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot)
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d.h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm)
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate, Modifikation des Sendeschemas ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Programms oder Angebots
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität)
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit)
6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von 7 Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11d Abs. 3 Nr. 1 und 2 RStV)
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d.h. das Angebot dauert maximal 12 Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten)

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung legt der/die Intendant/Intendantin des NDR für das neue oder veränderte Angebot dem Rundfunkrat das Ergebnis vor.

Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat des NDR der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er vom Intendanten/von der Intendantin die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

## II. Genehmigungsverfahren

(1) Nach Abschluß der Vorprüfung erstellt der/die Intendant/in eine Vorlage über das neue oder veränderte Angebot zur Genehmigung, die er dem Rundfunkrat übermittelt. Die Vorlage enthält mindestens folgende Bestandteile gemäß § 11f RStV:

- a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.
- b) Aussagen zum sog. Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
  1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und zum öffentlichen Auftrag gehört,
  2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Beginn und Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.
  3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

(2) Der **Rundfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens** und veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen auf der Internetseite des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks. Innerhalb dieses Veröffentlichungszeitraumes sind Dritte zur schriftlichen Stellungnahme in bezug auf die marktwirtschaftlichen Auswirkungen des Angebotes berechtigt. Der Rundfunkrat weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat erstellt einen zeitlichen Ablaufplan für das Genehmigungsverfahren. Bei federführender Zuständigkeit für ein Gemeinschaftsangebot erfolgt eine Abstimmung mit der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD.

(4) Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von sechs Wochen während des Veröffentlichungszeitraumes der Angebotsbeschreibung (der Tag der Veröffentlichung wird dabei nicht mitgerechnet). Die Stellungnahme muss an den/die Vorsitzende/n des Rundfunkrats in schriftlicher Form und möglichst auf postalischem Wege gerichtet sein. Rechtsbehelfsmöglichkeiten Dritter begründet das Verfahren nicht. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien sind durch ihren Status als Rundfunkräte zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichtet.

(5) Der Rundfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe Sachverständige auf Kosten des Norddeutschen Rundfunks in Auftrag geben. Zu den marktwirtschaftlichen Auswirkungen des Angebots hat der Rundfunkrat parallel zur „Stellungnahmemöglichkeit durch Dritte“ gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des/der Gutachters/in auf der Internetseite des Rundfunkrates bekannt. Der/Die Gutachter/in kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen und soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von acht Wochen nach Beauftragung vorlegen. Dem Gutachter können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

(6) Die eingehenden Stellungnahmen Dritter leitet der/die Vorsitzende des Rundfunkrates unverzüglich an den/die Gutachter/in sowie den Intendanten/die Intendantin zur Prüfung weiter. Der/Die Rundfunkratsvorsitzende stellt auch alle weiteren für die Befassung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Gutachtens sowie der Stellungnahmen Dritter unverzüglich für die Mitglieder des Rundfunkrates sowie den Intendanten/die Intendantin zentral zugänglich zur Verfügung. Diese am Verfahren Beteiligten - Rundfunkrat und Intendanz - können jederzeit in die für die Befassung erforderlichen Unterlagen Einsicht nehmen.

Bei ARD-Gemeinschaftsangeboten erstellt der Rundfunkrat des NDR in seiner federführenden Eigenschaft zeitnah eine Beratungsvorlage für die Befassung in den Gremien der anderen Landesrundfunkanstalten und der Gremienvorsitzendenkonferenz.

(7) Gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrates befassen sich die zuständigen Ausschüsse mit der Angebotsbeschreibung, den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen. Die Stellungnahmen der Intendanz und die Beratungsergebnisse der Ausschüsse des Rundfunkrates werden berücksichtigt. Abänderungen des geplanten Angebots aufgrund der Stellungnahmen der Ausschüsse des Rundfunkrates, aufgrund Dritter, aufgrund von

Gutachtenergebnissen, aufgrund der Stellungnahme des Intendanten/der Intendantin des NDR, aufgrund der Stellungnahmen anderer Gremien der Landesrundfunkanstalten und der Gremienvorsitzendenkonferenz sind schriftlich zu dokumentieren.

(8) Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und der Kommentierung des Intendanten/der Intendantin darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt.

Der zuständige Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrates des NDR erarbeitet einen Beschlussvorschlag für den Rundfunkrat mit inhaltlicher Bewertung aller Stellungnahmen Dritter.

(9) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder.

Der Rundfunkrat gibt das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Internetseite des NDR-Rundfunkrates nach erfolgter Beschlussfassung bekannt.

Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Angebots soll - beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat - innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(10) Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit wird der Rundfunkrat des NDR für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet. Die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats üben das alleinige Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro für den Rundfunkrat beschäftigten Mitarbeitern aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, daß der Rundfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

### **III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gemäß**

#### **§ 11c RStV**

Die Ziffern I und II finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme entsprechende Anwendung.

#### **IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens**

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens übermittelt der Intendant/die Intendantin die Beschreibung des genehmigten Angebots - vor Veröffentlichung auf der Internetseite des NDR-Rundfunkrates - und die weiteren für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Unterlagen an die für die Ausübung der Rechtsaufsicht über den Norddeutschen Rundfunk zuständige Behörde.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den Amtlichen Verkündungsblättern der NDR Staatsvertragsländer zu veröffentlichen.

#### **V. ARD-Genehmigungsverfahren unter Federführung anderer Landesrundfunkanstalten**

Unterlagen von ARD-Genehmigungsverfahren unter der Federführung einer anderen Landesrundfunkanstalt sind den gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrates zuständigen Ausschüssen zur Bearbeitung zuzuleiten, es sei denn, der Rundfunkrat beschließt im Einzelfall eine davon abweichende Regelung. Der Rundfunkrat übermittelt sein Beratungsergebnis unverzüglich an die Gremienvorsitzendenkonferenz.

#### **VI. Geltung für die Prüfung der bestehenden Telemedien gemäß Art. 7 Abs.1 Satz 3 und 4 des 12. RStV**

Die Ziffern II und IV finden auf das Verfahren der Prüfung der bestehenden Telemedien gemäß Art. 7 Abs.1 Satz 3 und 4 des 12. RStV entsprechende Anwendung.